

Bewertung von Steuerberater- und Wirtschaftsprüferpraxen

Das Bewertungs-Quick-Tool für die Einzelpraxis ist fertig!

Das **neue Quick-Tool (2011.13.1)** entstand auf vielseitigen Wunsch, es wird **ab dem 14.11.2011** ausgeliefert.

Das große Tool zur Bewertung von Einzelpraxen verknüpft über 50 Blätter, was den Anforderungen einer intensiven Due Diligence-Prüfung entspricht, aber recht zeitaufwendig ist.

Viele Steuerberater – vor allen Dingen kleinere und mittlere Einzelpraxen – fragten eine einfachere Lösung ab, um relativ schnell einen **erste Vorstellung über den Wert** ihrer Praxis zu erhalten: **tatsächlich ist die Zeitersparnis sehr beachtlich.**

Stellt sich dann im Rahmen von Kaufpreis -Verhandlungen heraus, dass tiefere Analysen vorgenommen werden müssen, steht immer noch ein anderes Tool zur Verfügung.

Grundsätzliches zu der Excel-Lösung:

die Bewertung wird auf einem **einzigem** Excel-Blatt erzeugt, es entsteht ein 49-seitiger Bericht; der Anwender geht vom Deckblatt aus Schritt für Schritt durch den Musterbericht und erarbeitet so von vorne nach hinten seine Berechnungen (ich habe das bewusst nicht Gutachten genannt!) durch **ein Überschreiben der Zahlen** des Musterberichts. Die Eingabefelder sind hellgrün unterlegt, Ergebnisfelder sind in der Regel gelb.

Die Gliederung des Berichts ist vorstrukturiert, für die umfangreichen Berechnungen müssen Planungsprämissen wie Inflationssatz, Steigerung der Gehälter und Zinssätze erfasst werden.

Nach Eingabe der Betriebserlöse für die vergangenen drei Jahre und nach Eingabe der letzten drei Einnahmen-Überschuss- Rechnungen erarbeitet das Programm sowohl Aussagewerte für die Vergangenheit, als auch automatisch Planungsgrößen für drei Zukunftsjahre, um darauf aufbauend dann Ertragswertberechnungen vorzubereiten.

Die Anwendung ist durch die Vor-Strukturierung einfach, beim eigentlichen Bewertungsprozess hat der Anwender **hinreichend viele Möglichkeiten**, die Bewertung dennoch weitgehend **individuell** vorzunehmen. Zusätzlich wird auch die Substanz ermittelt und zwar unter steuerlichen wie auch kalkulatorischen Aspekten; der Substanzwert ist **in allen Bewertungsverfahren der Mindestwert.**

Zu Grunde gelegt wird der Rechtsprechung des BGH folgend das **Ertragswertverfahren nach IdW S1**: Der Standard verlangt eine weitgehende **Due-Diligence-Prüfung**, auch die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer vom 30.6.2010 erwarten das. Diese wird in diesem Quick-Tool bewusst nicht vorgenommen.

Aus Plausibilitätsgründen werden viele neue betriebswirtschaftliche, berufsbezogene Kennzahlen ermittelt; auch die Finanzierbarkeit eines Praxisüberganges oder eines Anteils wird nach moderner Auffassung der Existenzgründung und Kreditwürdigkeitsprüfung mit bearbeitet. Erst eine Finanzierbarkeit zeigt die Plausibilität der Bewertungsergebnisse auf.

Der Lösungsansatz folgt dem modernen Ansatz der **praxiswertorientierten Führung einer Steuerberaterpraxis** und hat insofern auch einen strategischen Ansatz. So müssen auch die ermittelten Größen wie **Wertschöpfung, Value Added, Human Capital, Working Capital** verstanden werden als notwendige **Beurteilungsgrößen für die Werthaltigkeit** der verantwortungsvollen eigenen Berufsausübung.

Das Tool berechnet nach Eingabe den **stets notwendigen Substanzwert, dann den Ertragswert nach IdW S1**, gleichzeitig das **vereinfachte Ertragswertverfahren** gem. §§ 199 ff. BewG.

Kernpunkt jeder Ertragswert- Ermittlung ist der **kalkulatorische Unternehmerlohn**: Hier lehnt sich das Programm an die Ermittlung der **Gehaltsstruktur** an den **Branchenvergleich** des **Deutschen Steuerberaterverbandes** an, der jedes Jahr im November die **Gehaltsstruktur des Vorjahres** wiedergibt. Bei der Berechnung des individuellen Unternehmerlohnes wird die **Rechtsprechung des BGH** exakt berücksichtigt.

Soweit ein Steuerberater mit einem **Praxis-Vermittler** zusammenarbeiten möchte, wird dieser **Vermittler** ihm möglicherweise eine **ungefähre Vorstellung** des Goodwillwertes in Höhe eines Prozentsatzes vom Umsatz nennen; dieser Umsatz-Vervielfältiger wird mit verarbeitet!

Selbstverständlich kann zwischen Verkäufer und Käufer ein **Umsatz-Vervielfältiger** einvernehmlich vereinbart werden, einer Überprüfung durch Zivilgerichte hält das aber nicht mehr stand(vgl. BGH-Urteile vom 2.2.2011 und 9.2.2011); das wissend, sollte immer etwas gerechnet werden!

Die **Ertragswertermittlung gibt** viel Freiraum hinsichtlich der individuellen **Festsetzung des Zinssatzes** und der **Praxis- Fortführungsdauer**.

Der ermittelte Ertragswert, aufgeteilt in **Goodwill und Substanz**, wird auf die **Finanzierbarkeit hin überprüft**: nur wenn das Investitions-Volumen auch finanziert werden kann, dürfte die Wertermittlung plausibel sein.

In einem letzten Schritt wird in Anlehnung an die **International Valuation Standards** ein **gewichteter Praxiswert** ermittelt, um im Zivilprozess gemäß § 287 ZPO einem Richter mehr Entscheidungsspielraum zu geben.

Berechnet werden gleichzeitig die **Steuerwirkungen beim Veräußerer**, die **Abwicklung des Kaufpreises**, der **Barwert des abschreibungsbedingten Steuervorteils** eines Erwerbers sowie der **Barwert der latenten Steuern** auf die stillen Reserven.

Der zeitliche und wirtschaftliche **Nutzen** dieses Quick-Moduls ist **sehr hoch**: das Bewertungsmodul, das gleichzeitig die Bewertungsarbeit den Anforderungen entsprechend **dokumentiert, gibt also einen schnellen Überblick**.

(vgl. die Homepage)